

Richtlinien für die Anmeldung zur Prüfung über grundlegende Vorschriften des österreichischen Arzneimittelwesens („Anerkennungsprüfung“)

1. Gesetzliche Grundlage

Gem. § 72 Arzneimittelgesetz (AMG) sind nur jene Personen berechtigt, den Beruf einer Pharmareferent:in auszuüben, die entweder

- a) ein Universitätsstudium aus den Studienrichtungen Humanmedizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin oder Pharmazie in Österreich oder in einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft erfolgreich abgeschlossen hat oder
- b) die Pharmareferent:innenprüfung gem. § 72 Abs.1 Zi 2 AMG abgelegt hat oder
- c) die Qualifikation einer sachkundigen Person gem. § 7 Arzneimittelbetriebsordnung aufweist oder
- d) gem. § 94 AMG dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz¹ bis zum 30.09.1984 gemeldet hat, dass sie schon bisher als Pharmareferent:in gearbeitet hat und auch in Zukunft als Pharmareferent:in arbeiten möchte.

Die Pharmareferent:innenprüfung ist in der BGBl II Nr. 460/2006 vom 01.12.2006 geregelt.

2. Zulassung zur Prüfung über grundlegende Vorschriften des österreichischen Arzneimittelwesens

2.1 Staatsangehörige aus anderen EWR-Vertragsstaaten oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit einem **entsprechenden Befähigungsnachweis** (Berechtigung zur Ausübung des Berufes „Pharmareferent:in“) können beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (Kurz: BMASGPK, 1030 Wien, Radetzkystraße 2) **um Anerkennung dieser Urkunde** gem. Richtlinie (RL) 2005/36/EG **ansuchen**. Dies ist mit Gebühren an das BMASGPK verbunden.

2.2 Für die Anerkennung beim BMASGPK vorzulegende Dokumente:

- a) Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis (z.B. Pharmareferent:innenzeugnis) – im Original oder in beglaubigter Abschrift, gegebenenfalls samt Übersetzung durch eine:n öffentlich bestellte:n Übersetzer:in;
- b) Nachweis der Identität (z.B. Reisepass) und
- c) Nachweis der Staatsangehörigkeit.

2.3 Das BMASGPK wird nach Prüfung dieses Befähigungsnachweises die Berechtigung zur Ausübung des Berufes „Pharmareferent:in“ gem. o.a. RL unter der Bedingung erteilen, dass die/der Ansuchende vorher eine Prüfung über „grundlegende Vorschriften des österreichischen

¹ So der aktuelle Gesetzeswortlaut im AMG, da diese Bestimmung nicht novelliert wurde, seitdem sich der Name des Bundesministeriums geändert hat.

Arzneimittelwesens“ vor der Pharmareferent:innenprüfungskommission erfolgreich abgelegt hat („Anerkennungsprüfung“).

2.4 Um die gemäß Punkt 2.3 erforderliche Anerkennungsprüfung abzulegen, ist eine Anmeldung bei der PHARMIG erforderlich (siehe Punkt 3.). Zu den Kosten für die Anerkennungsprüfung siehe Punkt 5.

3. An- und Abmeldung

3.1 Das Anmeldeformular „Anerkennungsprüfung“ ist im Online-Portal (pharmareferenten.pharmig.at) vollständig und korrekt auszufüllen.

3.2 Im Zuge der Anmeldung sind folgende Dokumente (jeweils alle Seiten) im Online-Portal hochzuladen:

- a) der persönliche Bescheid des BMASGPK und/oder
- b) im Falle eines erfolgreich abgeschlossenen Universitätsstudiums das entsprechende Diplom (Sponsionsurkunde, Promotionsurkunde, Bachelordiplom, Masterdiplom).

3.3 **Allfällige Änderungen** (Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) sind **umgehend Profil** des Online-Portals zu **aktualisieren**.

3.4 Für **Wiederholungsantritte** ist das **Anmeldeformular nicht neuerlich auszufüllen**. Nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses erfolgt die weitere Bearbeitung wie in Punkt 4 vorgesehen.

3.5 Nach erfolgter Anmeldung über das Online-Portal überprüft die PHARMIG die Voraussetzungen zum Antritt zur Anerkennungsprüfung gemäß den gesetzlichen Grundlagen.

3.6 Abmeldung

Eine Abmeldung muss **schriftlich per E-Mail** (anmeldung-prp@pharmig.at) erfolgen.

4. Terminbuchung

4.1 Nachdem die **Anmeldung über das Online-Portal durch die PHARMIG geprüft und freigegeben wurde**, wird eine **Zahlungsaufforderung** für die Einzahlung der **Bearbeitungsgebühr** (Punkt 5) versendet. Sobald die PHARMIG den **Zahlungseingang** der Bearbeitungsgebühr verbuchen konnte, wird eine **Rechnung** über diesen Betrag ausgestellt sowie ein **Direktlink zur Auswahl eines Prüfungstermins** versendet. Dieser Link hat eine **Gültigkeit von 30 Tagen**.

4.2 Nach erfolgter Terminbuchung besteht die Möglichkeit, **den Prüfungstermin in Summe zweimal fristgerecht** (spätestens eine Woche vorher) **zu verschieben** und **unmittelbar einen neuen Prüfungstermin zu buchen**. Dies erfolgt über das bestehende Profil im Online-Portal, die Bearbeitungsgebühr wird für den neu gewählten Prüfungstermin verwendet.

4.3 Bei einer **Terminverschiebung kürzer als eine Woche vor dem gewählten Prüfungstermin**, kann der Termin nicht mehr über das Profil im Online-Portal verschoben werden. In diesen Fällen ist die PHARMIG schriftlich per E-Mail (anmeldung-prp@pharmig.at) zu kontaktieren. Diese kurzfristige Abmeldung wird als **Verschiebung** und ein **neuer Prüfungstermin wird von der PHARMIG zugewiesen**. Auch in diesem Fall wird die Bearbeitungsgebühr für den neuen Termin verwendet.

4.4 Kann auch der **dritte Prüfungstermin nicht wahrgenommen** werden, **erlischt Ihre Anmeldung und die Bearbeitungsgebühr verfällt**.

4.5 Wird trotz verbindlicher Terminbuchung der Prüfungstermin nicht wahrgenommen, erlischt die Anmeldung und die Bearbeitungsgebühr verfällt.

4.6 Terminbuchung für Wiederholungsantritte

Mit der **Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses** ergeht eine **neuerliche Zahlungsaufforderung** für die Einzahlung der **Bearbeitungsgebühr für einen Wiederholungsantritt** (siehe Punkt 5.3). Sobald die PHARMIG den Zahlungseingang der Bearbeitungsgebühr verbuchen konnte, wird eine Rechnung über diesen Betrag ausgestellt sowie ein **Direktlink zur Auswahl eines neuen Prüfungstermins** versendet. Dieser Link hat eine **Gültigkeit von 10 Tagen**.

Gemäß Punkt 4.2 können **Prüfungstermine in Summe zweimal fristgerecht** (spätestens eine Woche vorher) verschoben werden. Nach erfolgter **Terminbuchung für Wiederholungsantritte** gelten **die Punkte 4.2 und 4.3** nur unter der Maßgabe, dass eine **Verschiebung des Prüfungstermins noch möglich** ist.

5. Kosten

5.1 Bearbeitungsgebühr für die Anmeldung zur Anerkennungsprüfung

Für die Prüfung ist eine **Bearbeitungsgebühr in der Höhe von € 106,00** (€ 93,00 inkl. 20 % USt + € 13,00 Behördenabgabe einmalig) zu entrichten. Nachdem die Anmeldung durch **die PHARMIG geprüft und freigegeben wurde** wird eine **Zahlungsaufforderung** für die Einzahlung dieser Bearbeitungsgebühr versendet.

Sobald die PHARMIG **den Zahlungseingang verbuchen** konnte, wird eine **Rechnung** über diesen Betrag ausgestellt.

5.2 Verfall der Bearbeitungsgebühr

Unter einer oder mehrerer dieser Voraussetzungen verfällt die Bearbeitungsgebühr:

- a) Nach Terminbuchung kann der **Prüfungstermin** in Summe **zweimal fristgerecht** (spätestens eine Woche vorher) **zu verschoben** und **unmittelbar ein neuer Prüfungstermin gebucht werden**. Kann auch **der dritte Prüfungstermin nicht wahrgenommen** werden, **erlischt die Anmeldung** und die **Bearbeitungsgebühr verfällt**.
- b) **Der Verwendungszweck** wurde bei der Überweisung nicht ordnungsgemäß und/oder undeutlich ausgefüllt, sodass **eine Zuordnung zur Anmeldung nicht möglich** ist.
- c) Der **Prüfungstermin** wird **trotz verbindlicher Terminbuchung nicht wahrgenommen**.

5.3 Bearbeitungsgebühr für einen Wiederholungsantritt

Ab dem **2. Prüfungsantritt (Wiederholungsantritt)** wird für jeden weiteren Prüfungstermin eine **zusätzliche Bearbeitungsgebühr** in der Höhe von **€ 96,00** (inkl. 20% USt) verrechnet.

Die Zahlungsaufforderung ergeht mit der **Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses**. Sobald die PHARMIG den Zahlungseingang verbuchen konnte, wird eine Rechnung über diesen Betrag ausgestellt.

6. Stornobedingungen

6.1 Eine **Abmeldung** von der Anerkennungsprüfung ist **jederzeit möglich und wird als Stornierung gewertet**.

6.2 Bei einer **Abmeldung innerhalb von 30 Tagen ab Möglichkeit zur Anmeldung zur Prüfung** (das ist die Frist zwischen Zahlungseingang der Bearbeitungsgebühr und Buchung des ersten Prüfungstermins, siehe Punkt 4.1) wird **ein Teil der Bearbeitungsgebühr rückerstattet**, 20 % der Bearbeitungsgebühr werden als Stornogegebühr einbehalten.

6.3 **Ab der ersten Terminbuchung** zur Pharmareferent:innenprüfung wird die **Bearbeitungsgebühr nicht mehr rückerstattet**. Unter Berücksichtigung von Punkt 4.2 und Punkt 4.3 kann die **Terminbuchung verschoben** werden und die **Bearbeitungsgebühr wird** gemäß den Bestimmungen **weiterverwendet**. **Andernfalls** wird die **Bearbeitungsgebühr als Stornogegebühr einbehalten**.

Version 01

Gültig für Anmeldungen und Terminbuchungen ab 01.10.2026.

Kontakt

Sollten Sie noch Fragen haben, steht Ihnen die PHARMIG – Verband der pharmazeutischen Industrie Österreichs (kurz: PHARMIG) gerne zur Verfügung.

Sie werden betreut von Frau Karin Schröfl (Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 14.00 Uhr)

Tel. +43/664 137 36 43

E-mail: anmeldung-prp@pharmig.at

Homepage: www.pharmig.at